



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 30. Oktober 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 70 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne.....	2
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne.....	3
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne.....	5

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 15 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GVBl. NRW. Seite 923) in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. Seite 1044a) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne vom 19.10.2020, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 62/2020, S. 2 ff., wird bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. Seite 923 in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. Seite 1044a)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686)

Begründung:

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne weiterhin deutlich über dem Wert von 50. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 1.418 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 216,7 (Stand: 30. Oktober 2020, 0:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen oder einzugrenzen. Daher bestehen die in der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne genannten Gründe für die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 weiterhin.

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf § 15a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltungsdauer mit dem Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 01. November 2020.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 30.10.2020
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Burbulla Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 15 a Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GVBl. NRW. Seite 923) in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 29.10.2020 (GV. NRW. Seite 1044a) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne vom 23.10.2020, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 66/2020, S. 2 ff., wird bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

Rechtsgrundlagen:

§ 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 15. September 2020 in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 29.10.2020 (GV. NRW. Seite 1044a)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Das Infektionsgeschehen stellt sich im Stadtgebiet Herne derzeit wie folgt dar:

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne weiterhin sehr deutlich über dem Wert von 50. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 1.418 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 216,7 (Stand: 30.10.2020 – 00:00 Uhr). Damit ist weiterhin ein rasant fortschreitendes Infektionsgeschehen zu beobachten.

Daher bestehen die in der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne genannten Gründe für die angeordneten Schutzmaßnahmen weiterhin fort.

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der derzeitigen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf § 15a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 01.11.2020.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 30.10.2020
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Burbulla Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 ordne ich hiermit folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
2. Fußgängerzone Hauptstraße.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **02.11.2020** in Kraft und gilt bis zum **30.11.2020**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen, da aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten ist.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Das übergeordnete Ziel ist daher, die Ausbreitung sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, während das gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Leben (inklusive Bildungseinrichtungen) in Deutschland möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion. Das Risiko

einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus ist bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen deutlich erhöht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird. Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der meisten Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist. Außerhalb dieser Zeiten ist davon auszugehen, dass das Fußgängeraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 30.11.2020, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

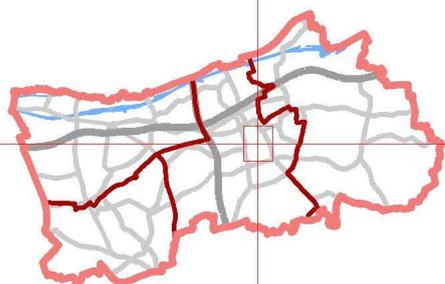
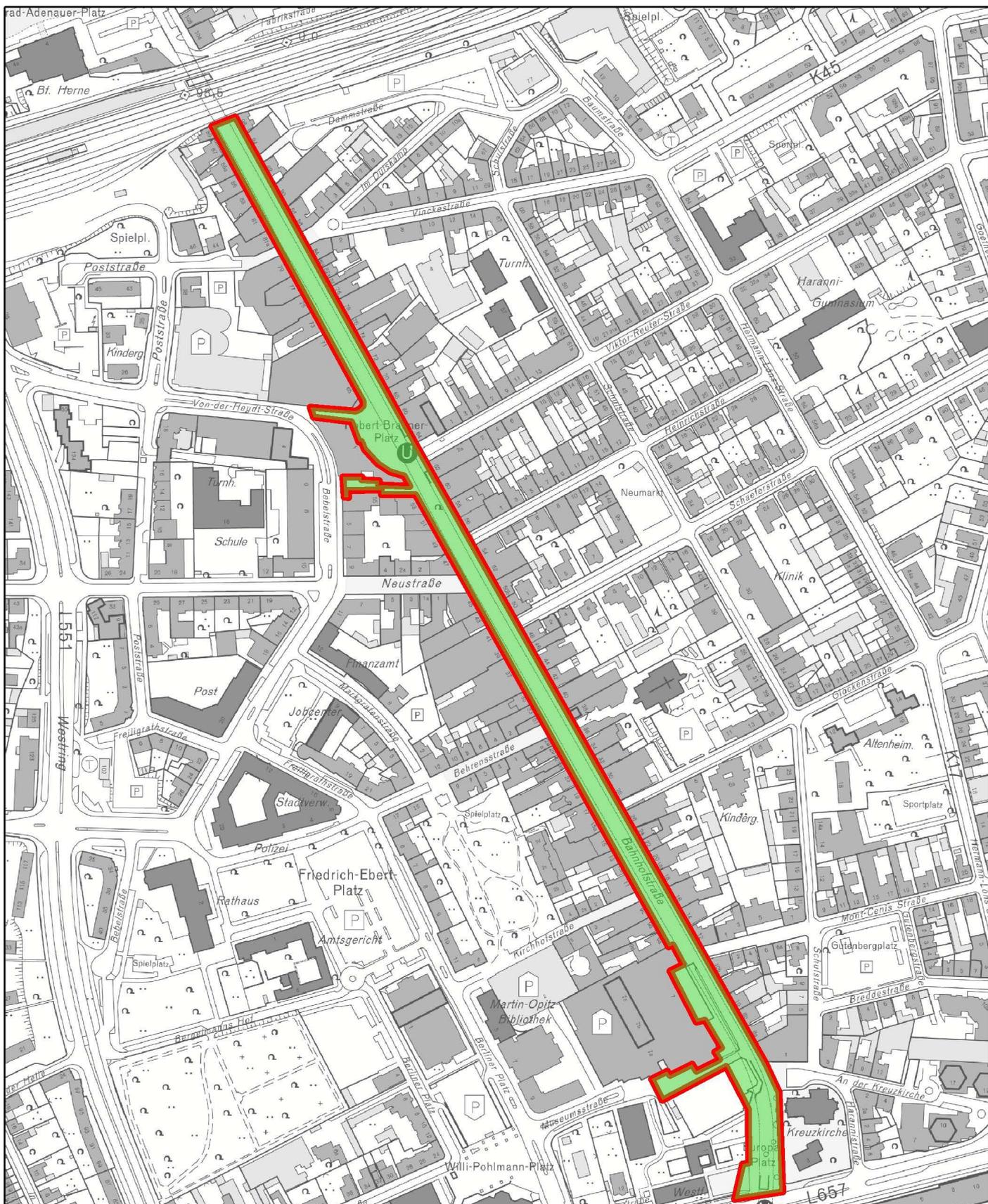
www.infektionsschutz.de/coronavirus/ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 30.10.2020
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Burbulla Stadtrat



Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:4.349



erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1

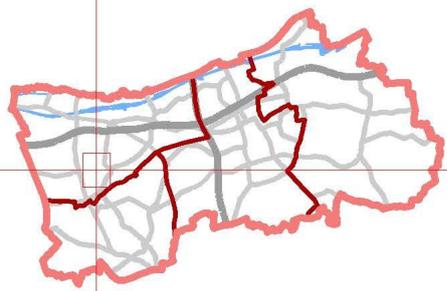
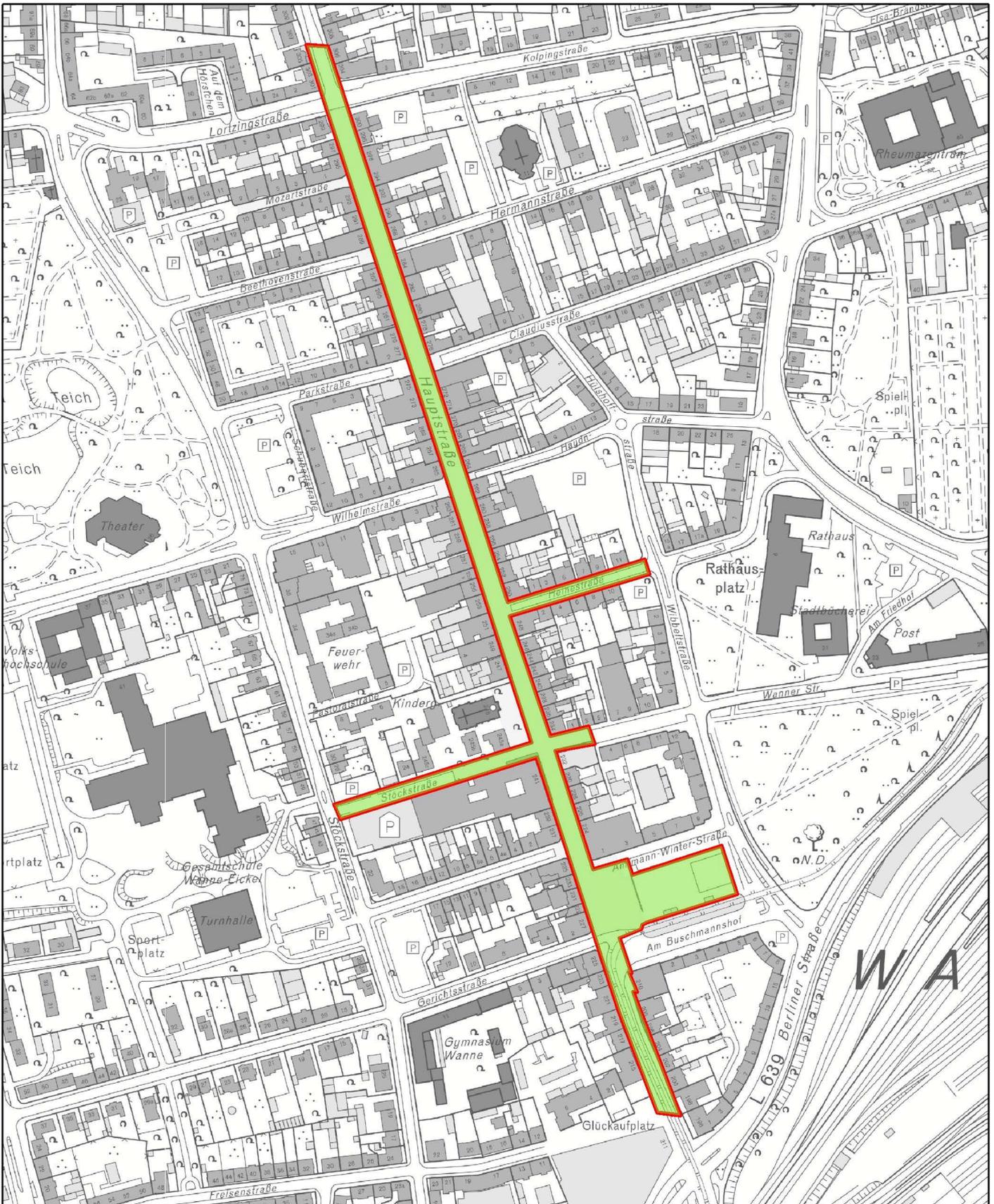
Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne





Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:4.238
 0 240 m
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1
 Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne

